

Fragen zur Beschlussvorlage:

Fragen der Die Heimat Eisenach-Stadtratsfraktion

1. Wieso ist nach politischer Beschlussfassung erneut eine Erhöhung für die sog. Kindergräber (Pkt. 4.3. der Satzung) vorgesehen? Bei rund einem Fall jährlich im Durchschnitt ist das doch sicherlich nicht für eine gesetzmäßige Gebühr notwendig.

Antwort:

Grundsätzlich sind im Rahmen der Kalkulation alle Gebührentatbestände wieder zu betrachten, so auch im Fall der Gebühr für das Kinderreihengrab. Zwischenzeitlich wurde entgegen der Vorlage zur Einbringung seitens der Verwaltung, die seinerseits per Stadtratsbeschluss festgesetzte Gebühr in Höhe von 343,00 Euro je Kinderreihengrabstätte in den Satzungsentwurf aufgenommen.

2. In welcher Größenordnung finden sich die Kosten für Errichtung des muslimischen Grabfeldes auf die Grabnutzungsart Erdgräber bei anderen nicht-muslimischen Gebührennutzern ihren Niederschlag im Durchschnitt? Ist hier eine rein verursachungsgerechte Gebührenermittlung rechtlich möglich? D.h. alle dbzgl. Investitionskosten werden auch nur auf die Nutzer des muslimischen Grabfeldes umgelegt? Wenn Ja, wie? Wenn Nein, warum nicht?

Antwort:

Gemäß dem kommunalabgabenrechtlichen Kostenüberschreitungsverbot dürfen den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren auferlegt werden als tatsächlich an Kosten für die in Anspruch genommene Leistung entstanden sind. Das heißt, die für die einzelnen Grabarten aus der Herrichtung der Anlagen entstehenden Abschreibungen dürfen **ausschließlich** der jeweiligen Grabart verursachungsgerecht zugerechnet werden.

Folglich sind auch die mit der Anlage des Muslimischen Grabfeldes entstehenden Investitionskosten in Höhe von rund 43 T€ (siehe Anlage 5 Kalkulationsbericht) allein durch die Nutzer dieser Fläche zu finanzieren. Für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 ergeben sich bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren Abschreibungen in Höhe von insgesamt rund 2,6 T€ zuzüglich kalkulatorischer Zinsen, die auf die Anzahl der möglichen Gräber in dem Muslimischen Grabfeld (77 Grabstätten) zu verteilen sind.

Wie die Tabelle 16 – „Zusatzkosten für Investitionen der einzelnen Grabstätten“ unter Ziffer 5.2.2 des Kalkulationsberichtes aufzeigt, ergibt sich daraus für jede muslimische Grabstätte ein Zuschlag von 28,15 € pro Jahr der Nutzungsdauer, mithin insgesamt 845,41 € für 30 Jahre.

3. Wie wurden die sechs Nutzer des muslimischen Grabfeldes auf Seite 14 des Kalkulationsberichtes ermittelt?

Antwort:

Die Angabe von durchschnittlich sechs Bestattungsfällen pro Jahr im Muslimischen Grabfeld basiert auf einer Annahme. Die Zugehörigkeit zum Muslimischen Glauben wird nicht statistisch erfasst. Die Fallzahlen wurden anhand der Bevölkerungszahlen unter Betrachtung der Herkunftsländer, in welchen der muslimische Glauben als verbreitet gilt, sowie der Altersangabe ermittelt und mit dem Islamischen Kulturzentrum Eisenach e.V. abgestimmt.

4. Wie begründen sich die deutlichen Erhöhungen bei den Baumgrabstätten und wo sind diese überall möglich?

Antwort:

Die Erhöhung der Grabnutzungsgebühren für Baumgrabstätten ist neben dem allgemeinen Kostenanstieg für die Friedhofsunterhaltung auf erhöhte Grabpflegekosten im Zuge einer Neuberechnung des Pflegeaufwandes zurückzuführen. Für einzelne Tätigkeiten wie Rasenmähd, Säuberung und Laubentfernung erfolgte eine Neubewertung unter Zugrundelegung von Zeitanätzen aus dem Objektartenkatalog Freianlagen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. („OK Frei“) und dem angepassten Stundensatz für Friedhofsgärtner.

Darüber hinaus erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten für Baumgrabstätten, da im Kalkulationszeitraum jährlich 8 neue Bäume für Baumgräber gepflanzt und Bänke für Baumgrabfelder beschafft werden sollen.

Baumgrabstätten werden auf dem Hauptfriedhof vorgehalten.